

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

A. Problem

Im Rahmen des Ersten Korbes zur Reform des Urheberrechts wurde im September 2003 ein neuer § 52a des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) eingeführt. Mit dieser Reform wurde die Richtlinie „zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ (2001/29/EG) in nationales Recht umgesetzt. § 52a UrhG erlaubt die Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material in engen Grenzen für Unterricht und Forschung; etwa in einem Intranet.

Der § 52a UrhG wurde damals durch den Bundesgesetzgeber hinreichend restriktiv formuliert, um den berechtigten Interessen der Rechteinhaber und hierbei insbesondere der wissenschaftlichen Verlage Rechnung zu tragen. Zu den einschränkenden Vorgaben im Sinne der Rechteinhaber sind etwa die Begrenzungen auf „kleine Teile eines Werkes“ sowie die Beschränkung auf „einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften“ zu zählen. Außerdem ist für die Nutzung eine angemessene Vergütung zu zahlen, die nach § 52a Absatz 4 UrhG nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann.

Die Regelung wurde zunächst bis zum 31. Dezember 2006 befristet, um die Auswirkungen der Neuregelung zu evaluieren. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes wurde die Befristung bis zum 31. Dezember 2008 verlängert, um weitere Erfahrungen mit der Anwendung des § 52a UrhG zu sammeln. Angesichts fortbestehender Unsicherheiten wurde die Befristung dann mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 7. Dezember 2008 noch einmal bis zum 31. Dezember 2012 verlängert.

Das Bundesministerium der Justiz empfahl bereits in seiner Unterrichtung an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages „Bericht zu den praktischen Auswirkungen des § 52a des Urheberrechtsgesetzes und Empfehlung zum weiteren Vorgehen“ vom 2. Mai 2008 eine Entfristung des § 52a UrhG bei Beibehaltung des Wortlauts des entsprechenden Paragraphen. Dieser Empfehlung folgte der Deutsche Bundestag im Sechsten Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes jedoch nicht.

Die großen deutschen Wissenschaftsorganisationen hatten sich im September 2009 für eine Entfristung des § 52a UrhG ausgesprochen. In der Veröffentlichung „Anliegen und Desiderate für einen Dritten Korb“ zur Neuregelung des Urheberrechts der Allianz der Wissenschaftsorganisationen in Deutschland wurde darauf hingewiesen, dass sich die wiederholte Befristung der Regelung negativ auf den Ausbau netzgestützter Lehr- und Forschungsstrukturen auswirke. Auch wurde darauf hingewiesen, dass ohne die Vorgaben des § 52a UrhG

ältere Literatur nur in einem sehr geringen Umfang auf elektronischen Lehr- und Forschungsplattformen zur Verfügung gestellt werden könnte.

Der Deutsche Bibliotheksverband e. V. hatte sich mit Schreiben vom 18. September 2008 an die Bundesministerin für Bildung und Forschung sowie an die Obleute der Fraktionen im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages und andere Mitglieder des Deutschen Bundestages ebenfalls nachdrücklich für eine Entfristung des § 52a UrhG ausgesprochen.

B. Lösung

Der § 137k UrhG wird aufgehoben. Hierdurch wird der § 52a UrhG dauerhaft entfristet. Der Wortlaut des § 52a UrhG wird beibehalten.

C. Alternativen

Ein Auslaufen der befristeten Regelungen des § 52a UrhG wäre denkbar. Dies hätte jedoch gravierende negative Auswirkungen für die Nutzung von Lern- und Quellenmaterial in Ausbildung und Forschung und damit für den Bildungs- und Innovationsstandort Deutschland.

Eine erneute Befristung des § 52a UrhG durch eine Änderung des § 137k UrhG ist ebenfalls denkbar. Eine solche „Kettenbefristung“ des § 52a UrhG ist jedoch weder sachdienlich noch im Sinne der Rechtssicherheit für alle Beteiligten und Betroffenen wünschenswert.

D. Kosten

Keine.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

§ 137k des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 53 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 2012

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Im Rahmen des Ersten Korbes zur Reform des Urheberrechts wurde im September 2003 ein neuer § 52a UrhG eingeführt. § 52a UrhG erlaubt seither die Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material in engen Grenzen für Unterricht und Forschung.

Die Regelung wurde zunächst bis zum 31. Dezember 2006 befristet, um die Auswirkungen der Neuregelung zu evaluieren. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes wurde die Befristung bis zum 31. Dezember 2008 verlängert, um weitere Erfahrungen mit der Anwendung des § 52a UrhG zu sammeln. Angesichts fortbestehender Unsicherheiten wurde die Befristung dann mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 7. Dezember 2008 noch einmal bis zum 31. Dezember 2012 verlängert.

Das Bundesministerium der Justiz empfahl bereits in seiner Unterrichtung an den Rechtsausschuss „Bericht zu den praktischen Auswirkungen des § 52a des Urheberrechtsgesetzes und Empfehlung zum weiteren Vorgehen“ vom 2. Mai 2008 eine Entfristung des § 52a UrhG bei Beibehaltung des Wortlauts des entsprechenden Paragraphen. Dieser Empfehlung war der Deutsche Bundestag im Sechsten Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes jedoch nicht gefolgt.

Begünstigte wie Rechteinhaber benötigen auch in Fragen des Urheberrechts eine dauerhafte Rechtssicherheit. Eine erneute Befristung des § 52a UrhG ist nach nunmehr drei Befristungen nicht vertretbar. Schon heute bestehen Bedenken dahingehend, dass die Unsicherheit ob der Fortgeltung des

§ 52a des Urheberrechtsgesetzes Investitionen in Lehr- und Forschungsinfrastrukturen behindert. Hinzu kommt, dass der geltende § 52a UrhG nach weit verbreiteter Auffassung in Wissenschaft und Forschung die einzige Möglichkeit darstellt, ältere Literatur im Rahmen von E-Learning und vergleichbaren Angeboten anzubieten.

Die dauerhafte Entfristung des § 52a UrhG und die hieraus resultierende Rechtssicherheit muss mit der in § 52a Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes vorgesehenen, angemessenen Vergütung an die Rechteinhaber durch die Bundesländer einhergehen.

Bedenken gegen eine dauerhafte Entfristung des § 52a des Urheberrechtsgesetzes können nicht überzeugen, da die Rechteinhaber über einen Vergütungsanspruch verfügen, die Regelung eng begrenzt ist und sich seit 2003 keine negativen Auswirkungen des § 52a UrhG abzeichnen, was sich in der Haltung des Bundesministeriums der Justiz zur Frage einer dauerhaften Entfristung widerspiegelt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)

Durch die Aufhebung des § 137k „Übergangsregelung zur öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung“ wird § 52a UrhG dauerhaft entfristet.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.